

## Satzung

des

### **CircuLignum – Akademischer Verein zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung e.V.**

**(abgekürzt CircuLignum e.V.)**

#### Präambel

Die Kreislaufwirtschaft ist ein zukunftsweisendes Produktions- und Konsummodell, das die Wiederverwendung, die Reparatur, die Aufarbeitung, die Weiter- und Umnutzung sowie das stoffliche Recycling bestehender Materialien und Produkte vorsieht, um Bauteile, Roh- und Werkstoffe sowie Energie nach Möglichkeit sehr lange im Wirtschaftskreislauf zu halten.

Die Kreislaufwirtschaft setzt voraus, dass der Abfall – sowohl Verbraucherabfall bzw. Gebraucherabfall (Consumer Waste), als auch Produktionsabfall (Production Waste) – selbst zu einer Ressource wird, so dass die tatsächliche Abfallmenge bei der Produktherstellung und nach dem Gebrauch drastisch minimiert wird. Sie steht somit im konträren Gegensatz zum traditionellen, linearen Wirtschaftsmodell, das auf einem "Nehmen-Herstellen-Gebrauchen-Wegwerfen"-Muster basiert, ohne dabei die Auswirkungen in irgendeiner Art und Weise zu berücksichtigen.

Der Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft birgt sehr große Vorteile, z. B. eine deutlich geringere Umwelt- und Klimabelastung, eine höhere Rohstoffversorgungssicherheit sowie mehr Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Wachstum und Arbeitsplätze.

Der wichtigste, nachwachsende Roh- und Werkstoff des Planeten ist das Holz. Während des Wachstums der Bäume wird Kohlendioxid stofflich in der Biomasse gespeichert (CO<sub>2</sub>-Waldspeicher), das bei der Verwendung von Holz- und Holzwerkstoffen für die Nutzungsdauer der daraus hergestellten Produkte und Gebäude weiterhin der Atmosphäre entzogen wird (CO<sub>2</sub>-Produktspeicher). Dabei kommt der möglichst vollständigen, stofflichen Nutzung des aus dem Forst entnommenen Rohstoffes über möglichst lange Zeiträume die erfolgssteuernde Rolle zu.

Werden Bäume bei Hiebrefe gefällt, kann im Forst zunächst weniger CO<sub>2</sub> gespeichert werden, bis durch entsprechende Aufforstung die Flächen wieder bewaldet sind. Aus dem eingeschlagenen Holz werden Produkte und Gebäude hergestellt, die ihrerseits das beim Wachstum der Bäume eingelagerte CO<sub>2</sub> speichern, deren Herstellungsprozesse jedoch auch CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen. Unterstellt man, dass durch den Einsatz von Holz- und Holzwerkstoffen der Einsatz von Rohstoffen auf fossiler Basis verringert wird, werden durch die Holzverwendung mittelbar weitere, erhebliche CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden.

Bei nachhaltiger Forstwirtschaft kann die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Holznutzung in Effektivität und Effizienz deutlich gesteigert werden. Während die Werkstoff-Substitution durch Holz und Holzwerkstoffe die Effektivität adressiert, lässt sich die Effizienz der Holznutzung durch intelligente Leichtbaukonstruktionen sowie durch Maßnahmen zur kreislauforientierten Nutzung steigern, indem Reststoffe aus Produktion und Gebrauch als Ressource in weitere Kaskaden der stofflichen Nutzung überführt werden. – Die Erforschung, die Entwicklung und der Transfer der zu diesem „Lückenschluss“ notwendigen Produkte, Produktions- und Austauschprozesse sollen aktiv unterstützt werden.

Die Initiative von Studierenden, Mitarbeitenden und Lehrenden zur Gründung des Vereins an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe basiert auf der Studienprojektaufgabe „Director’s Cut“ zur stofflichen Nutzung von Produktionsresten der regionalen Möbel- und Möbelzulieferindustrie im Sommersemester 2023 am Fachbereich Produktions- und Holztechnik. Das besondere, über die Lehre hinausweisende, studentische Engagement und die egalitäre Zusammenarbeit aller Statusgruppe der Hochschule sollen sich nach Willen der Gründungsmitglieder in der Vereinsstruktur und -organisation sowie den zukünftigen Aktivitäten des Vereins zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung widerspiegeln. Dabei ist allen Beteiligten die praktische Realisierung von konkreten Projekten für den Klimaschutz gemeinsam mit Unternehmen der Wirtschaft und Akteuren in der Gesellschaft ein besonderes Anliegen.

#### § 1

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „CircuLignum – Akademischer Verein zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung“, abgekürzt „CircuLignum“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen werden. Nach der beabsichtigten Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.

#### § 2

##### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der zentrale Zweck des Vereins ist die selbstlose materielle, geistige und sittliche Förderung der Allgemeinheit durch Förderung des Natur- und Klimaschutzes, unmittelbar verwirklicht durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die selbstlose operative, ideelle und ethische Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung im industriellen wie handwerklichen Möbelbau und Innenausbau von Mobilien und Immobilien sowie im Holzbau im Sinne der verbesserten Energieeinsparung, der nachhaltigen Ressourcenschonung, der stofflichen Bindung von Kohlendioxid und damit des Klimaschutzes für die Allgemeinheit realisiert. Zu den praktischen Aktivitäten des Vereins zählen Maßnahmen zur
  - a. Förderung des Natur- und Klimaschutzes durch Anregung, Entwicklung, Planung, Erprobung, Validierung und Etablierung vollkommen neuer, nicht-kommerzieller Austauschprozesse zwischen Unternehmen der Holzverarbeitung in Industrie bzw. Handwerk und der Gesellschaft im Sinne einer Kaskadennutzung von Holz als nachwachsendem Roh- und Werkstoff, bei denen die langfristige stoffliche Bindung von Kohlendioxid in Holzprodukten und -gebäuden das zentrale, klimarelevante Ziel darstellt,
  - b. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die unmittelbare Beteiligung als Kooperationspartner an Forschungsvorhaben sowie die mittelbare Beteiligung durch Anregung von derartigen Forschungsvorhaben und/oder Vergabe von entsprechenden Forschungsaufträgen und/oder Unterstützung bei der Fördermitteleinwerbung für derartige Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Kaskadennutzung von Holz als nachwachsendem Roh- und Werkstoff, bei denen die langfristige stoffliche Bindung von Kohlendioxid in Holzprodukten und -gebäuden das zentrale, klimarelevante Ziel darstellt,
  - c. Förderung von Wissenschafts- und Forschungstransfer zur Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch eigene Veranstaltung und Beteiligung an entsprechenden Vortrags-, Diskussions- sowie Workshop-Veranstaltungen, bei denen die langfristige stoffliche Bindung von Kohlendioxid in Holzprodukten und -gebäuden das zentrale, klimarelevante Ziel darstellt,
  - d. Förderung der Erziehung, Volksbildung, Berufsbildung sowie der berufspraktischen und akademischen Aus- und Weiterbildung in den Potenzialen, Restriktionen und alternativen Handlungsoptionen zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft in der Holzverarbeitung durch Anregung, Konzeption, Planung und Unterstützung bei der Durchführung von Trainings, Workshops, Projekt- und Abschlussarbeiten oder Wettbewerben in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei denen die langfristige stoffliche Bindung von Kohlendioxid in Holzprodukten und -gebäuden das zentrale, klimarelevante Ziel darstellt,
  - e. Förderung von Kunst- und Kultur, einschließlich angewandter Kunst und Design im gestalterischen Umgang mit Produktionsabfällen als Wertstoff für neue Produkte, Gebäude und Nutzungsprozesse, bei denen die langfristige stoffliche Bindung von Kohlendioxid in Holzprodukten und -gebäuden das zentrale, klimarelevante Ziel darstellt,

f. Förderung von altruistischem, selbstlosen, nicht-kommerziellen Engagement, insbesondere dem entsprechenden Engagement junger Menschen nachfolgender Generationen zur operativen, ideellen und ethischen Lösungssuche auf materieller, geistiger und sittlicher Ebene zur Umsetzung des zukunftsweisenden Produktions- und Konsummodells der Kreislaufwirtschaft im Sinne des für den Planeten Erde notwendigen Klimaschutzes.

### § 3

#### Kein Erwerbszweck, Mittelverwendung, kein Rechtserwerb

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein, die sich glaubhaft zum Zweck des Vereins bekennen und bereit sind, die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich oder auf elektronischem Weg über einen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag wird digital auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen (z. B. Beitragsordnung etc.) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss durch den Vorstand nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über den Antrag entscheidet. Ein weiteres Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (5) Wer sich besondere Verdienste um den Verein bzw. im Sinne des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

### § 5

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds, durch Tod des Mitglieds und durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das Recht zum fristlosen Austritt aus wichtigem Grunde sowie aus den in dieser Satzung genannten weiteren Gründen

bleibt unberührt. Der Austritt bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung anzukündigen. Die Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder wenn es gegen die guten Sitten und Gebräuche, oder gegen die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen hat bzw. rechtskräftig für ein Vergehen verurteilt wurde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei der Beschlussfassung sind Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt. Der/die Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Mitglied die Streichung von der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss unverzüglich schriftlich mit. Mit dem Zugang der Mitteilung bei dem Mitglied entfallen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung der im Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung fälligen Geldbeiträge.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Streichung bzw. den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied weder einen Abfindungsanspruch noch einen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder ggfs. eines Aufnahmebeitrags.

### § 6

#### Beiträge und Zuwendungen an den Verein

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen in Geld verpflichtet. Es können zusätzlich Aufnahme- und sonstige Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Beitragsermäßigungen sind möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt die Beitragsordnung, in der zudem die weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit den Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder geregelt werden.
- (3) Über die Beitragsordnung befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Beschlossene Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden erst wirksam für das darauffolgende Kalenderjahr. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres (Jahreshauptversammlung) kann auch rückwirkend ein anderer Termin im laufenden Kalenderjahr festgelegt werden.
- (4) Wurde eine Erhöhung der Beiträge in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen, ist jedes Mitglied, das dadurch zur Leistung eines höheren Beitrags verpflichtet wird, zum fristlosen Austritt aus dem Verein berechtigt. Im Fall des fristlosen Austritts entfällt die Pflicht dieses Mitglieds zur Leistung des höheren Beitrags, jedoch nicht die Pflicht zur Leistung des Beitrags in der bisherigen Höhe, sofern der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig ist. Im Falle einer rückwirkenden Beitragserhöhung kann jedes Mitglied seinen Austritt auch zum Ende des laufenden Jahres erklären und ist dann zur Zahlung des bisherigen Beitrages verpflichtet.

- (5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Mitglieder und Nichtmitglieder können darüber hinaus Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Im Übrigen gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In der Einberufung sind Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen; bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand in Textform spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung verlangen, dass weitere dringende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muss den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekanntgeben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung des Antrags.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/-in. Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt den/die Protokollführer/-in. Der/die Versammlungsleiter/-in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist, das jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort, den Tag sowie den Beginn und das Ende der Mitgliederversammlung; die Tagesordnung; die Feststellung der Beschlussfähigkeit; die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Jedes Mitglied soll unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. per Download über die Vereinshomepage) erhalten und kann innerhalb von einem Monat in Textform Einspruch gegen die Niederschrift einlegen. Der Vorstand nimmt zu dem Einspruch Stellung. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so steht dem Mitglied das Recht zu, gemäß Absatz 5 Satz 2 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er/sie dies für erforderlich hält. Er/sie muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens zehn vom Hundert aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; das Verlangen ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes zu richten. Im Übrigen gelten für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlungen oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre anderen Mitgliederrechte auszuüben, insbes. in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen, an Diskussionen teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung, der Teilnahme an der Versammlung und der Ausübung des Stimmrechts sowie die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Schwierigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung im Rahmen virtueller Teilnahme führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Störung liegt im Verantwortungsbereich des Vereins. Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung in Präsenzform sinngemäß.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein soweit sie nicht anderen Organen zur Entscheidung übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
  - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen aus der Mitte der Mitglieder,
  - die Beschlussfassung über die Wirtschaftsplanung,
  - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Kassenprüfberichts/Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
  - den Ausschluss von Mitgliedern, die Mitglied des Vorstandes sind,
  - die Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung,
  - die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung von Formvorschriften dieser Satzung fassen. Die Regelung von § 8 Absatz 4 bezüglich der Niederschrift über diese Beschlüsse gilt entsprechend.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Die Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung einschließlich zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/-e Kandidat/-in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/-innen mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat/-in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/-innen das Amt angenommen haben.
- (8) Sämtliche Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung oder auf elektronischem Wege durch E-Mail, Messaging-Dienste o. ä. gefasst werden. In diesem Falle setzt der/die Vorsitzende des Vorstandes eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens zwei Wochen, in Fällen, die keinen Aufschub dulden von mindestens sieben Tagen, mit der zur Beschlussfassung aufgefördert und der Beschlussgegenstand dargestellt wird. Soweit innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort eingeht, gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Regelung von § 8 Absatz 4 bezüglich der Niederschrift über diese Beschlüsse gilt, soweit einschlägig, entsprechend.

#### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in sowie dem/der Schatzmeister/-in.
- (2) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erfolgt grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr und ist beliebig häufig zulässig. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss einen/eine Nachfolger/-in bestimmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die durch die/den Vorsitzende/-n, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an dem Beschluss mitwirken. Vorstandsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der/des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Vorstandes teilnehmen. Vorstandsmitglieder, die auf keine der vorgenannten Arten an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben oder per E-Mail der/dem Vorsitzenden zukommen lassen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes durch schriftliche oder elektronisch durchgeführte Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von drei Tagen oder der von der/dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die/der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort und den Tag der Sitzung; die Namen der Teilnehmer/-innen und die Art der Teilnahme der Vorstandsmitglieder; die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung; die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Jedes Vorstandsmitglied erhält unverzüglich eine Kopie der Niederschrift.
- (6) Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, bei Nichtanwesenheit die/der Stellvertreter/-in, wenn er/sie die/den Vorsitzende/-n vertritt.

#### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied die ihm zugeordneten Aufgaben im Rahmen etwaiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Vorgaben in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs,
  - Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, alle oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Einzelvertretung des Vereins zu ermächtigen.

#### **§ 12 Aufwandsentschädigung, Aufwändungsersatz**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Die individualisierten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sind gemäß § 285 Nr. 9 HGB bekannt zu geben.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 13

#### Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Ein Jahresabschluss ist jährlich aufzustellen. Rechnungslegung und Jahresabschluss erfolgen nach den maßgeblichen steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung. Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Lagebericht und legt diese Unterlagen den Kassenprüfer/-innen vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren und zwar immer so, dass ein/-e Kassenprüfer/-in für zwei Jahre gewählt und der/die zweite Kassenprüfer/-in im darauffolgenden Jahr für zwei Jahre gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte (z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung) mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (5) Die Kassenprüfer/-innen prüfen den Jahresabschluss. Sie können sich hierzu auch qualifizierter Dritter bedienen. Die Kassenprüfer/-innen berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich oder mündlich an die Mitgliederversammlung. Am Schluss des Berichts haben die Kassenprüfer/-innen zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung Einwendungen zu erheben sind, und ob sie den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigen. Der Bericht ist zudem Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Jahresabschluss zu, so ist der Jahresabschluss festgestellt.
- (7) Die Kassenprüfer/-innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

### § 14

#### Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 15

#### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 16

#### Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Auflösung ist zu beschließen, wenn der Vereinszweck unmöglich geworden oder erreicht ist oder nach vernünftiger Beurteilung nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Cradle to Cradle e. V., Landsberger Allee 99c, 10407 Berlin bzw. den Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Natur- und Klimaschutz.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen, gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin umfänglich gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### § 17

#### Reparaturklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, wie sie das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungs-mehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.